



Mitteilungsblatt

Studienjahr 2019/2020

ausgegeben am 11.03.2020

11. Stück

Ausschreibung einer Professor_innenstelle an der PHK im Amtsblatt der Wiener Zeitung vom 22.02.2020, Zahl: 449/2020

Ausschreibung von zwei Hochschulprofessor_innenstellen an der PHK im Amtsblatt der Wiener Zeitung am 12.03.2020, Zahlen: 549/2020 und 550/2020

Das Mitteilungsblatt erscheint bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Eigentümer, Herausgeber, Vervielfältigung und Vertrieb:
Rektorat der Pädagogischen Hochschule Kärnten

Für den Inhalt verantwortlich:
Rektorin Prof. Mag. Dr. Marlies Krainz-Dürr

Ausschreibung im Amtsblatt der Wiener Zeitung am 22.02.2020, Zahl: 449/2020



An der Pädagogischen Hochschule Kärnten-Viktor Frankl Hochschule gelangt – vorbehaltlich eines Widerrufs – eine Professor_innenstelle zur Besetzung.

Es gelten die **allgemeinen Ausschreibungsbedingungen**, die auf der Homepage der Pädagogischen Hochschule Kärnten-Viktor Frankl Hochschule www.ph-kaernten.ac.at abgerufen werden können.

Die Bewerbungen sind an der

Pädagogischen Hochschule Kärnten, Viktor Frankl Hochschule
Rektorat
Hubertusstraße 1, 9020 Klagenfurt
Tel.: 0463 / 508 508 - 803
E-Mail: office@ph-kaernten.ac.at

bis zum **24. März 2020** einzureichen.



Bewerbungsrichtlinien

Die Bewerbung soll Angaben über die Person und Nachweise über einschlägige Qualifikationen enthalten sowie eine kurze Darstellung der Bewerbungsmotivation.

Angaben zur Person:	Name Adresse Telefonnummer E-Mail-Adresse Curriculum Vitae
Einschlägige Qualifikationen:	Kopien von Abschlusszeugnissen und Qualifikationsnachweisen
Bewerbungsmotivation:	die Darstellung der Bewerbungsmotivation auf max. einer DIN A4-Seite

Allgemeine Ausschreibungsbedingungen:

Erfordernisse für die Bewerbung um die ausgeschriebenen Stellen sind:

- Volle Handlungsfähigkeit
- Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift
- Abgeleiteter Präsenz- oder Zivildienst (bei männlichen Bewerbern)
- Erfüllung der Ernennungserfordernisse lt. ausgeschriebener Stelle für ph1/PH1, ph2/PH2 oder ph3/PH3

Der Bewerbung ist unbedingt anzuschließen:

- Lebenslauf / Curriculum Vitae
- Kopien von Abschlusszeugnissen und Qualifikationsnachweisen
- Liste der Publikationen
- In Kopie - ein Nachweis der österreichischen Staatsbürgerschaft bzw. der Staatsangehörigkeit eines Landes, dessen Angehörigen Österreich auf Grund eines Staatsvertrages im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie österreichischen Staatsbürgern (Auf die Übergangsbestimmungen zur EU-Erweiterung im § 32a Ausländerbeschäftigungsgesetz wird hingewiesen). Personen mit im EU-/EWR-Raum erworbenen Zeugnissen haben für die Einleitung eines allfälligen Anerkennungsverfahrens zusätzlich alle für die Beurteilung der Qualifikation notwendigen Nachweise in beglaubigter Kopie und übersetzt in die deutsche Sprache (Amtssprache) vorzulegen.

Gleichbehandlungsklausel:

Der Bund ist bemüht, den Anteil von Frauen zu erhöhen und lädt daher nachdrücklich Frauen zur Bewerbung ein. Nach § 11b bzw. § 11c des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes werden unter den dort angeführten Voraussetzungen Bewerberinnen, die gleich geeignet sind wie der bestgeeignete Bewerber, bei der Aufnahme in den Bundesdienst bzw. bei der Betrauung mit der Funktion bevorzugt.

Aufwendungen im Zusammenhang mit der Bewerbung können nicht erstattet werden.

Wenn nicht anders angeführt, richtet sich das Monatsentgelt nach der Einstufung als Vertragshochschullehrperson in der jeweiligen Verwendungsgruppe und erhöht sich eventuell auf Basis der gesetzlichen Vorschriften durch anrechenbare Vordienstzeiten sowie sonstige mit den Besonderheiten des Arbeitsplatzes verbundene Entlohnungsbestandteile.

Datenschutz:

Die personenbezogenen Daten, die Sie im Zuge Ihrer Bewerbung bekannt geben, werden durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung zum Zwecke des Personalmanagements verarbeitet. Weitere Informationen zum Datenschutz im BMBWF finden Sie unter www.bmbwf.gv.at.

Ernennungserfordernisse für ph1/PH1, ph2/PH2 oder ph3/PH3

22a der Anlage 1 BDG 1979 Verwendungsgruppe PH1/ ph1

Eine Verwendung als Hochschullehrperson und die Erfüllung der vorgeschriebenen Erfordernisse gemäß Abs. 1 oder 2.

- (1) Eine der Verwendung entsprechende abgeschlossene inländische oder gleichwertige ausländische Hochschulbildung und eine an einer österreichischen Universität erworbene oder gleichwertige ausländische Lehrbefugnis (venia docendi).
- (2) Die Erfüllung sämtlicher nachstehender Erfordernisse:
 - a) Erwerb eines facheinschlägigen Doktorgrades gemäß § 87 Abs. 1. des Universitätsgesetzes 2002 bez. § 66 Abs. 1 UniStG.
 - b) Eine mindestens vierjährige Verwendung als Hochschullehrperson und Bewährung bei der Erfüllung der Aufgaben gemäß § 200d, wobei auf diese Verwendung eine einschlägige Verwendung als Universitätslehrer anzurechnen ist.
 - c) Einschlägige wissenschaftliche Tätigkeit; diese ist durch Publikationen in international anerkannten wissenschaftlichen Fachzeitschriften oder durch gemäß einem Gutachten eines wissenschaftlichen Beirates gelichzuhaltende Publikationen nachzuweisen.

22b der Anlage 1 BDG 1979 Verwendungsgruppe PH2 / ph2

Eine Verwendung als Hochschullehrperson und die Erfüllung der vorgeschriebenen Erfordernisse gemäß Abs. 1 oder 2.

- (1) Die Erfüllung sämtlicher nachstehender Erfordernisse:
 - a) Eine der Verwendung entsprechende abgeschlossene Universitätsausbildung durch den Erwerb eines Diplom-, Master- oder Doktorgrades gemäß § 87 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 bzw. § 66 Abs. 1 UniStG oder ein akademischer Grad gemäß § 6 Abs. 2 Fachhochschul-Studiengesetz aufgrund des Abschlusses eines der Verwendung entsprechenden Fachhochschul-Masterstudienganges oder Fachhochschul-Diplomstudienganges.
 - b) Eine mindestens vierjährige verwendungseinschlägige Lehr- oder Berufspraxis und
 - c) durch Publikationen in Fachmedien nachweisende einschlägige (fachwissenschaftliche bzw. (fach)didaktische, praktische oder künstlerische Tätigkeit.
- (2) Die Erfüllung sämtlicher nachstehender Erfordernisse:
 - a) Eine der Verwendung entsprechende abgeschlossene Universitäts-, Hochschul- oder Fachhochschulausbildung durch den Erwerb eines Bakkalaureatsgrades gemäß § 87 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002, eines akademischen Grades Bachelor of Education gemäß § 65 Abs. 1 Hochschulgesetz 2005 oder eines Bakkalaureatsgrades gemäß § 6 Abs. 2 Fachhochschul-Studiengesetz.
 - b) Der erfolgreiche Abschluss eines Universitäts- oder Hochschullehrganges im Bereich Hochschuldidaktik im Umfang von mindestens 60 ECT.
 - c) Eine mindestens vierjährige verwendungseinschlägige Lehr- oder Berufspraxis und
 - d) durch Publikationen in Fachmedien nachzuweisende einschlägige (fach)wissenschaftliche bzw. (fach)didaktische, praktische oder künstlerische Tätigkeit.

22c der Anlage 1 BDG 1979 Verwendungsgruppe PH3 / ph3

Eine Verwendung als Hochschullehrperson und die Erfüllung der vorgeschriebenen Erfordernisse gemäß Abs. 1 oder 2.

- (1) Eine der Verwendung entsprechende abgeschlossene Universitäts-, Hochschul- oder Fachhochschulausbildung durch den Erwerb eines Bakkalaureatsgrades gemäß § 87 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002, eines akademischen Grades Bachelor of Education gemäß § 65 Abs. 1 Hochschulgesetz 2005 oder eines Bakkalaureatsgrades gemäß § 6 Abs. 2 Fachhochschul-Studiengesetz.
- (2) Ein der Verwendung entsprechendes Diplom gemäß AStG an einer Pädagogischen, Religionspädagogischen oder Berufspädagogischen Akademie.

An der Pädagogischen Hochschule Kärnten - Viktor Frankl Hochschule gelangt, vorbehaltlich eines Widerrufes, nachstehende Stelle zur Besetzung.

Dienstantritt: voraussichtlich 01. September 2020

Ausschreibung in der Wiener Zeitung am 22.02.2020, Zahl: 449/2020



Professur für Medienpädagogik und Informationstechnologien in ph2/PH2 - 100% unbefristet

Qualifikationserfordernisse für ph2/PH2:

- Gute Kenntnisse der englischen Sprache in Schrift und Wort
- Abgeschlossenes Studium im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien oder Lehramtsstudium Informatik
- Mehrjährige einschlägige Berufserfahrung in der Lehre
- Programmiererfahrung in den Bereichen Java, Webframeworks (vorzugsweise Grails)
- Erfahrung mit Datenaustausch auf Basis XML, Webservices und modernen Webtechnologien
- Erfahrungen im Bereich der Netzwerktechnik und Netzwerkadministration
- Team- und Kooperationsfähigkeit

Tätigkeitsprofil (§48g VBG):

- Mitarbeit im Institut für Medienpädagogik und Informationstechnologien bei dem Einsatz von Softwaretools zur Unterstützung der Organisation der Lehre in Aus- und Fortbildung und des Zulassungsverfahrens
- Wartung und Entwicklung / Weiterentwicklung von Softwarelösungen im Bereich der Administration
- Datenaufbereitung, -auswertung, -austausch zwischen Softwareplattformen (PH Online und anderen Systemen)
- Lehre in der Aus-, Fort- und Weiterbildung im Bereich der IKT

Die besonderen Erfordernisse für die Entlohnungsgruppe ph2/PH2 ergeben sich aus §48g VBG iVm Z §22b der Anlage 1 BDG 1979. (siehe Bewerbungsrichtlinien)

Bei entsprechender Qualifikation richtet sich das zu erwartende Monatsentgelt einer Hochschulprofessur für ph2/PH2 je nach den Vordienstzeiten zwischen dem Minimum von € 2.944,80 (inkl. € 286,90 Zulage) und dem Höchstgehalt von € 6.150,80 (inkl. € 286,90 Zulage) 14 Mal pro Jahr.

Die Bewerbung ist **bis spätestens 24. März 2020** beim Rektorat einzubringen (Posteingangsstempel). Das Auswahlverfahren findet an der Pädagogischen Hochschule Kärnten - Viktor Frankl Hochschule, in Form eines Hearings statt.

Es gelten die allgemeinen Ausschreibungsbedingungen, die auf der Homepage des BMBWF abgerufen werden können. https://bildung.bmbwf.gv.at/schulen/lehr/ausschr/allg_bed_ph_19560.pdf?6accba

Nähere Informationen für die Bewerbung um die ausgeschriebene Stelle entnehmen Sie bitte aus den angeschlossenen Bewerbungsrichtlinien der Pädagogischen Hochschule Kärnten.



Ausschreibung im Amtsblatt der Wiener Zeitung am 12.03.2020, Zahlen: 549/2020 und 550/2020

An der Pädagogischen Hochschule Kärnten-Viktor Frankl Hochschule gelangen – vorbehaltlich eines Widerrufs – Hochschulprofessor_innenstellen zur Besetzung.

Es gelten die **allgemeinen Ausschreibungsbedingungen**, die auf der Homepage der Pädagogischen Hochschule Kärnten-Viktor Frankl Hochschule www.ph-kaernten.ac.at abgerufen werden können.

Die Bewerbungen sind an der

Pädagogischen Hochschule Kärnten, Viktor Frankl Hochschule
Rektorat
Hubertusstraße 1, 9020 Klagenfurt
Tel.: 0463 / 508 508 - 803
E-Mail: office@ph-kaernten.ac.at

bis zum **14. April 2020** einzureichen.

An der Pädagogischen Hochschule Kärnten - Viktor Frankl Hochschule gelangt, vorbehaltlich eines Wiedereintritts,
nachstehende Stelle zur Besetzung. Merkmale: Hochschulprofessur für Mehrsprachigkeit und Transkulturelle Bildung – Englisch.
Dienstantritt: 01. November 2020
Ausschreibung in der Wiener Zeitung am 12. März 2020, Zahl: 549/2020



Hochschulprofessur Lebende Fremdsprache Englisch in der Primarstufe Volle Stelle - 100% in ph1 / PH1 (befristet mit Möglichkeit auf unbefristet)

Qualifikationserfordernisse für ph1/PH1:

- Einschlägig abgeschlossenes universitäres Studium - Doktorat
- Erfahrungen im Bereich der Lehre
- Gute Sprachkenntnisse in Deutsch
- Sprachkulturelle bzw. interkulturelle Erfahrungen in pädagogischen und/oder kulturwissenschaftlichen Handlungsfeldern
- Forschungserfahrung mit interkulturellen, sprachlichen und/oder pädagogischen Themenschwerpunkten
- Einschlägige wissenschaftliche Publikationen
- Kooperations- und Teamfähigkeit

Erwünscht:

- Bereitschaft an innovativen Projekten mitzuarbeiten und diese mitzugestalten
- Erfahrungen im Bereich Lebende Fremdsprache Englisch im Primarbereich

Tätigkeitsprofil (§48g VBG):

- Mitarbeit am Institut für Mehrsprachigkeit und Transkulturelle Bildung
- Wissenschaftlich berufsfeldbezogene Forschungs- und Entwicklungsarbeit im Bereich zwei- und mehrsprachige Erziehung und Bildung mit dem Schwerpunkt Englisch in der Grundschule
- Kooperation mit regionalen, nationalen und internationalen Bildungseinrichtungen
- Bildungsplanung Englisch in der Fortbildung
- Abhaltung von Lehrveranstaltungen im Bereich „Englisch als Unverbindliche Übung“ in der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Lehrer_innen
- Betreuung von Bachelor- und Masterarbeiten

Die besonderen Erfordernisse für die Entlohnungsgruppe ph1/PH1 ergeben sich aus §48g VBG iVm Z §22a der Anlage 1 BDG 1979. (siehe Bewerbungsrichtlinien)

Bei entsprechender Qualifikation richtet sich das zu erwartende Monatsentgelt einer Hochschulprofessur für ph1/PH1 je nach den Vordienstzeiten zwischen dem Minimum von € 3.337,30 (inkl. € 516,70 Zulage) und dem Höchstgehalt von € 7.399,20 (inkl. € 516,70 Zulage) 14 Mal pro Jahr.

Die Bewerbung ist **bis spätestens 14. April 2020** beim Rektorat der Pädagogischen Hochschule Kärnten, postalisch oder per mail an folgende Mailadresse einzubringen: josefine.hribernik@ph-kaernten.ac.at (Posteingangsstempel). Das Auswahlverfahren findet an der Pädagogischen Hochschule Kärnten - Viktor Frankl Hochschule in Form eines Hearings statt.

Es gelten die allgemeinen Ausschreibungsbedingungen, die auf der Homepage des BMBWF abgerufen werden können. https://bildung.bmbwf.gv.at/schulen/lehr/ausschr/allg_bed_ph_19560.pdf?6accba

Nähere Informationen für die Bewerbung um die ausgeschriebene Stelle entnehmen Sie bitte aus den angeschlossenen Bewerbungsrichtlinien der Pädagogischen Hochschule Kärnten.

An der Pädagogischen Hochschule Kärnten - Viktor Frankl Hochschule gelangt, vorbehaltlich eines Widerrufs,
nachstehende Stelle zur Besetzung. Merkmale: Fachwissenschaft und Fachdidaktik Mathematik Primarstufe.

Dienstantritt: 01. Oktober 2020

Ausschreibung in der Wiener Zeitung am 12. März 2020, Zahl: 550/2020



Hochschulprofessur für Fachwissenschaft und Fachdidaktik Mathematik Primarstufe

**Volle Stelle - 100% in ph1 / PH1
(unbefristet)**

Qualifikationserfordernisse für ph1/PH1:

- Abgeschlossenes Lehramtsstudium im Fach Mathematik oder abgeschlossenes Primarstufenlehramtsstudium mit Schwerpunktsetzung Mathematik mit Promotion in Didaktik der Mathematik Primarstufe
- Ausgewiesene Forschungskompetenz und einschlägig wissenschaftliche Publikationen aus dem Bereich der Mathematikdidaktik Primarstufe
- Unterrichtserfahrung und/oder Erfahrung in der Lehre bevorzugt im Bereich der Primarstufendidaktik Mathematik
- Kompetenz im Bereich Digitalisierung in der Mathematikdidaktik
- Kooperations- und Teamfähigkeit

Erwünscht:

- Bereitschaft, sich in den Lehr- und Forschungsbetrieb an einer Hochschule einzubringen
- Kenntnisse zur österreichischen Bildungslandschaft

Tätigkeitsprofil (§48g VBG):

- Lehre, Forschung und Entwicklung im Rahmen der an der Pädagogischen Hochschule Kärnten – Viktor Frankl Hochschule angebotenen Studiengänge sowie im Bereich Fort- und Weiterbildung im Bereich Primarstufendidaktik Mathematik
- Eigenständige Forschung und Forschung im Team im Bereich der Primarstufendidaktik Mathematik
- Aufbau einer Forscher/innengruppe im Bereich Primarstufendidaktik Mathematik
- Aufbau einer „Mathewerkstatt“ als Ort des entdeckenden Lernens in Ergänzung zum naturwissenschaftlichen Lernort NAWImix der Pädagogischen Hochschule Kärnten
- Betreuung von Bachelor- und Masterarbeiten
- Mitarbeit an administrativen und organisatorischen Aufgaben des Instituts für Primarstufe
- Mitarbeit im Forum Primar des Entwicklungsverbundes Süd-Ost

Die besonderen Erfordernisse für die Entlohnungsgruppe ph1/PH1 ergeben sich aus §48g VBG iVm Z §22a der Anlage 1 BDG 1979. (siehe Bewerbungsrichtlinien)

Bei entsprechender Qualifikation richtet sich das zu erwartende Monatsentgelt einer Hochschulprofessur für ph1/PH1 je nach den Vordienstzeiten zwischen dem Minimum von € 3.337,30 (inkl. € 516,70 Zulage) und dem Höchstgehalt von € 7.399,20 (inkl. € 516,70 Zulage) 14 Mal pro Jahr.

Die Bewerbung ist **bis spätestens 14. April 2020** beim Rektorat der Pädagogischen Hochschule Kärnten, postalisch oder per mail an folgende Mailadresse einzubringen: josefine.hribernik@ph-kaernten.ac.at (Posteingangsstempel). Das Auswahlverfahren findet an der Pädagogischen Hochschule Kärnten - Viktor Frankl Hochschule in Form eines Hearings statt.

Es gelten die allgemeinen Ausschreibungsbedingungen, die auf der Homepage des BMBWF abgerufen werden können. https://bildung.bmbwf.gv.at/schulen/lehr/ausschr/allg_bed_ph_19560.pdf?6accba

Nähere Informationen für die Bewerbung um die ausgeschriebene Stelle entnehmen Sie bitte aus den angeschlossenen Bewerbungsrichtlinien der Pädagogischen Hochschule Kärnten.

Bewerbungsrichtlinien

Die Bewerbung soll Angaben über die Person und Nachweise über einschlägige Qualifikationen enthalten sowie eine kurze Darstellung der Bewerbungsmotivation.

Angaben zur Person:	Name Adresse Telefonnummer E-Mail-Adresse Curriculum Vitae
Einschlägige Qualifikationen:	Kopien von Abschlusszeugnissen und Qualifikationsnachweisen
Bewerbungsmotivation:	die Darstellung der Bewerbungsmotivation auf max. einer DIN A4-Seite

Allgemeine Ausschreibungsbedingungen:

Erfordernisse für die Bewerbung um die ausgeschriebenen Stellen sind:

- Volle Handlungsfähigkeit
- Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift
- Abgeleiteter Präsenz- oder Zivildienst (bei männlichen Bewerbern)
- Erfüllung der Ernennungserfordernisse lt. ausgeschriebener Stelle für ph1/PH1, ph2/PH2 oder ph3/PH3

Der Bewerbung ist unbedingt anzuschließen:

- Lebenslauf / Curriculum Vitae
- Kopien von Abschlusszeugnissen und Qualifikationsnachweisen
- Liste der Publikationen
- In Kopie - ein Nachweis der österreichischen Staatsbürgerschaft bzw. der Staatsangehörigkeit eines Landes, dessen Angehörigen Österreich auf Grund eines Staatsvertrages im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie österreichischen Staatsbürgern (Auf die Übergangsbestimmungen zur EU-Erweiterung im § 32a Ausländerbeschäftigungsgesetz wird hingewiesen). Personen mit im EU-/EWR-Raum erworbenen Zeugnissen haben für die Einleitung eines allfälligen Anerkennungsverfahrens zusätzlich alle für die Beurteilung der Qualifikation notwendigen Nachweise in beglaubigter Kopie und übersetzt in die deutsche Sprache (Amtssprache) vorzulegen.

Gleichbehandlungsklausel:

Der Bund ist bemüht, den Anteil von Frauen zu erhöhen und lädt daher nachdrücklich Frauen zur Bewerbung ein. Nach § 11b bzw. § 11c des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes werden unter den dort angeführten Voraussetzungen Bewerberinnen, die gleich geeignet sind wie der bestgeeignete Bewerber, bei der Aufnahme in den Bundesdienst bzw. bei der Betrauung mit der Funktion bevorzugt.

Aufwendungen im Zusammenhang mit der Bewerbung können nicht erstattet werden.

Wenn nicht anders angeführt, richtet sich das Monatsentgelt nach der Einstufung als Vertragshochschullehrperson in der jeweiligen Verwendungsgruppe und erhöht sich eventuell auf Basis der gesetzlichen Vorschriften durch anrechenbare Vordienstzeiten sowie sonstige mit den Besonderheiten des Arbeitsplatzes verbundene Entlohnungsbestandteile.

Datenschutz:

Die personenbezogenen Daten, die Sie im Zuge Ihrer Bewerbung bekannt geben, werden durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung zum Zwecke des Personalmanagements verarbeitet. Weitere Informationen zum Datenschutz im BMBWF finden Sie unter www.bmbwf.gv.at.

Ernennungserfordernisse für ph1/PH1, ph2/PH2 oder ph3/PH3

22a der Anlage 1 BDG 1979 Verwendungsgruppe PH1/ ph1

Eine Verwendung als Hochschullehrperson und die Erfüllung der vorgeschriebenen Erfordernisse gemäß Abs. 1 oder 2.

- (1) Eine der Verwendung entsprechende abgeschlossene inländische oder gleichwertige ausländische Hochschulbildung und eine an einer österreichischen Universität erworbene oder gleichwertige ausländische Lehrbefugnis (venia docendi).
- (2) Die Erfüllung sämtlicher nachstehender Erfordernisse:
 - d) Erwerb eines facheinschlägigen Doktorgrades gemäß § 87 Abs. 1. des Universitätsgesetzes 2002 bez. § 66 Abs. 1 UniStG.
 - e) Eine mindestens vierjährige Verwendung als Hochschullehrperson und Bewährung bei der Erfüllung der Aufgaben gemäß § 200d, wobei auf diese Verwendung eine einschlägige Verwendung als Universitätslehrer anzurechnen ist.
 - f) Einschlägige wissenschaftliche Tätigkeit; diese ist durch Publikationen in international anerkannten wissenschaftlichen Fachzeitschriften oder durch gemäß einem Gutachten eines Wissenschaftlichen Beirates gelichzuhaltende Publikationen nachzuweisen.

22b der Anlage 1 BDG 1979 Verwendungsgruppe PH2 / ph2

Eine Verwendung als Hochschullehrperson und die Erfüllung der vorgeschriebenen Erfordernisse gemäß Abs. 1 oder 2.

- (1) Die Erfüllung sämtlicher nachstehender Erfordernisse:
 - d) Eine der Verwendung entsprechende abgeschlossene Universitätsausbildung durch den Erwerb eines Diplom-, Master- oder Doktorgrades gemäß § 87 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 bzw. § 66 Abs. 1 UniStG oder eines Mastergrades gemäß § 65 Abs. 1 Hochschulgesetz 2005 oder ein akademischer Grad gemäß § 6 Abs. 2 Fachhochschul-Studiengesetz aufgrund des Abschlusses eines der Verwendung entsprechenden Fachhochschul-Masterstudienganges oder Fachhochschul-Diplomstudienganges.
 - e) Eine mindestens vierjährige verwendungseinschlägige Lehr- oder Berufspraxis und
 - f) durch Publikationen in Fachmedien nachweisende einschlägige (fachwissenschaftliche bzw. (fach)didaktische, praktische oder künstlerische Tätigkeit.
- (2) Die Erfüllung sämtlicher nachstehender Erfordernisse:
 - e) Eine der Verwendung entsprechende abgeschlossene Universitäts-, Hochschul- oder Fachhochschulausbildung durch den Erwerb eines Bakkalaureatsgrades gemäß § 87 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002, eines akademischen Grades Bachelor of Education gemäß § 65 Abs. 1 Hochschulgesetz 2005 oder eines Bakkalaureatsgrades gemäß § 6 Abs. 2 Fachhochschul-Studiengesetz.
 - f) Der erfolgreiche Abschluss eines Universitäts- oder Hochschullehrganges im Bereich Hochschuldidaktik im Umfang von mindestens 60 ECT.
 - g) Eine mindestens vierjährige verwendungseinschlägige Lehr- oder Berufspraxis und
 - h) durch Publikationen in Fachmedien nachzuweisende einschlägige (fach)wissenschaftliche bzw. (fach)didaktische, praktische oder künstlerische Tätigkeit.

22c der Anlage 1 BDG 1979 Verwendungsgruppe PH3 / ph3

Eine Verwendung als Hochschullehrperson und die Erfüllung der vorgeschriebenen Erfordernisse gemäß Abs. 1 oder 2.

- (1) Eine der Verwendung entsprechende abgeschlossene Universitäts-, Hochschul- oder Fachhochschulausbildung durch den Erwerb eines Bakkalaureatsgrades gemäß § 87 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002, eines akademischen Grades Bachelor of Education gemäß § 65 Abs. 1 Hochschulgesetz 2005 oder eines Bakkalaureatsgrades gemäß § 6 Abs. 2 Fachhochschul-Studiengesetz.
- (2) Ein der Verwendung entsprechendes Diplom gemäß AStG an einer Pädagogischen, Religionspädagogischen oder Berufspädagogischen Akademie.